

Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - “Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021

R i c h t l i n i e

1. Gegenstand

Förderbar ist die Zwischenfinanzierung von Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle und der altersbedingten Erneuerung von Wärmebereitstellungsanlagen (z.B. Kesseltausch) zur Verminderung des Energieverbrauches bei

- Gemeindeämtern,
- Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- Gemeindebüchereien und Archiven,
- Feuerwehrhäusern,
- Museen,
- Mehrzweckhallen bzw. Kultur- und Veranstaltungszentren,
- Öffentliche Pflichtschulen, Musikschulen und Kindergärten,
- Musikheimen und
- Mutterberatungen.

Förderbare Maßnahmen sind:

- Wärmeschutz Dachschräge bei bestehenden Dachgeschoßausbauten
- Wärmeschutz oberste Geschoßdecke
- Wärmeschutz Fußboden und Kellerdecke
- Vollwärmeschutzfassade inklusive Gebäudesockeldämmung
- Tausch von Fenstern, Portalen und Hauseingangstüren
- Fenstersanierung
- Trockenlegung
- Erneuerung der Wärmebereitstellung

Die Maßnahmen für den Wärmeschutz sind, außer in begründeten Ausnahmefällen förderbar, wenn

- bei der Renovierung (ausgenommen bei größerer Renovierung) eines Gebäudes oder Gebäudeteiles mittels Einzelmaßnahmen sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles ein Gesamt-Sanierungskonzept erstellt wurde, dessen Ziel die 10% Unterschreitung des Anforderungswertes des Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{ref}) nach OIB Richtlinie 6 ermöglicht und
- ökologische Baustoffe in die Betrachtungen mit aufgenommen und deren Verwendungsmöglichkeiten entsprechend geprüft und bewertet wird.

Für die Ermittlung des Heizwärmebedarfes sind jene zum Zeitpunkt der Erstellung der Energieausweisberechnung gültigen Landesvorschriften bzw. Normverfahren anzuwenden.

Zur Präzisierung für die Zuordnung der Gebäude zu den Nutzungsprofilen sind die in der Beilage definierten Bestimmungen zu verwenden (Beilage 3).

Der Nachweis darüber ist durch eine fachlich befugte Person mittels Bestätigungsf formular (Beilage 1) zu erbringen.

Dem Bestätigungsf formular sind die ersten drei Seiten des Energieausweises (Deckblatt-Labeling, Kennzahlenblatt und Datenblatt) beizulegen.

Die Maßnahmen für die Erneuerung der Wärmebereitstellung sind, außer in begründeten Ausnahmefällen förderbar, wenn

- die zur Erneuerung vorgesehenen Wärmebereitstellungsanlagen (Heizkessel) älter als 15 Jahre sind und
- dabei fossile Energieträger auf hocheffiziente, alternative Wärmeversorgungen (erneuerbare Systeme, Fern-/Nahwärme aus Biomasse oder hocheffizienter KWK, Wärmepumpen) umgestellt werden.

Bei der Verwendung von Wärmepumpen ist zur Sicherstellung einer hocheffizienten Betriebsweise ein Strom- und Wärmemengenzähler, unter Berücksichtigung der entsprechenden Systemgrenze, einzubauen.

Sollte die Wärmeversorgung auf Basis hocheffizienter, alternativer Wärmeversorgungen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen (Brennstofflogistik, Platzbedarf, erhebliche bauliche und finanzielle Mehraufwendungen) nicht vertretbar sein, ist ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen.

Wenn der Erneuerung der Wärmebereitstellung eine thermische Sanierung der Gebäudehülle vorausgeht und daraus eine signifikante Reduktion der Heizlast resultiert, ist nach entsprechender Prüfung ein Tausch von Anlagen mit einem Alter von weniger als 15 Jahren förderbar.

Der Nachweis darüber ist durch eine fachlich befugte Person mittels Bestätigungsf formular (Beilage 2) zu erbringen.

2. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- NÖ Gemeinden
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden
- NÖ Schulgemeinden

3. Antragstellung

Bis 31. Dezember 2022

3.1. Kreditfinanzierung

Ansuchen können formlos bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Gesamtkostenaufstellung, Pläne, Bauzeitplan, Gesamtfinanzierungsplan, erforderliche behördliche Genehmigungen, Projektgrundsatzbeschluss, Finanzierungsvoranschlag, mittelfristiger Finanzplan, Bestätigung der Einhaltung energieeffizienter Maßnahmen, Energieausweis, Investitionsnachweis, Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit, ...) gestellt werden.

3.2. Leasingfinanzierung

Das Ansuchen ist nach Genehmigung des Rechtsgeschäftes gemäß § 90 Abs.1 Z.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 durch die NÖ Landesregierung, mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 90 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, und vor Baubeginn formlos bei der Abteilung Finanzen unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Leasingvertrag, Gesamtkostenaufstellung, Pläne, Bauzeitplan, Gesamtfinanzierungsplan, erforderliche behördliche Genehmigungen, Projektgrundsatzbeschluss, Finanzierungsvoranschlag, mittelfristiger Finanzplan, Bestätigung der Einhaltung energieeffizienter Maßnahmen, Energieausweis, Investitionsnachweis, Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit,...) zu stellen.

4. Form und Umfang

Es können Gemeinden (bzw. deren Schulgemeinden oder Gesellschaften) mit einer Umlagenfinanzkraft von bis zu € 40 Mio. gefördert werden.

Der nicht durch Eigenmittel und andere projektbezogene Förderungen abgedeckte Teil der Gesamtkosten kann unterstützt werden.

4.1. Kreditfinanzierung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % p.a. für bei Kreditinstituten aufgenommene Kredite über einen Zeitraum von 3 bzw. 5 Jahren.

Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt dekursiv 30/360 und richtet sich nach der im Kreditvertrag festgelegten Kondition. Der Zinsenzuschuss wird halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September überwiesen.

Bei Projekten einzelner Gemeinden bzw. deren Gesellschaften muss die Tilgung innerhalb von 3 Jahren durch die in der ursprünglichen Finanzierung vorgesehenen Mittel erfolgen (Förderungen, Zuführungen, etc.).

Bei Projekten von zwei oder mehreren Gemeinden (auch Schulgemeinden) bzw. deren Gesellschaften oder bei Projekten mit überörtlicher Bedeutung muss die Tilgung innerhalb von 5 Jahren durch die in der ursprünglichen Finanzierung vorgesehenen Mittel erfolgen.

Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich, sind jedoch unverzüglich der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

4.2. Leasingfinanzierung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % p.a. für einen fiktiven Kredit über einen Zeitraum von 3 Jahren. Ausgenommen sind Projekte von zwei oder mehreren Gemeinden bzw. deren Gesellschaften, wo der Zuschuss über 5 Jahre gewährt wird.

Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich.

Der Zinsenzuschuss wird mit Fälligkeit der 1. Leasingrate halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September überwiesen.

Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt auf Kapitalratenbasis dekursiv 30/360 laut der im Leasingvertrag festgesetzten Kondition abzüglich 20 Basispunkten (Pauschale für die in der Kondition enthaltene Dienstleistungskomponente). Der Zinsenzuschuss wird halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September überwiesen.

5. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und sonstige Bedingungen

Die Gebarung der Förderungswerber muss den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften (z.B. BVergG 2018) entsprechen und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden. Die Förderungswerber müssen alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren ausschöpfen.

Eine positive Stellungnahme der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung zur grundsätzlichen Finanzierbarkeit des Projektes ist Förderbedingung.

Vor Unterfertigung des Kredit- bzw. Leasingvertrages sind mindestens 3 Vergleichsanbote einzuholen. Das Ergebnis der Ausschreibung (Reihung) ist der Abteilung Finanzen bekannt zu geben. Die Vergabe sollte grundsätzlich zu Gunsten des Billigstbieters erfolgen.

Bei Kreditfinanzierung darf die Zuzahlung des Kredites erst nach Beschlussfassung der Förderung erfolgen, andernfalls sind die Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung oder des § 61 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes zu beachten.

Bei kreditfinanzierten Projekten sind projektbezogene Förderungen während der Dauer der Zwischenfinanzierung zur Tilgung des Kredites zu verwenden. Diese Tilgungen sind im Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit aufzunehmen.

Dem Förderansuchen ist ein Finanzplan über die Bedeckung der Zwischenfinanzierung anzuschließen. Abweichungen sind im jeweiligen Jahr bekannt zu geben und zu begründen.

Bei leasingfinanzierten Projekten sind derartige Förderungen in geeigneter Form in die Leasingfinanzierung einzubringen. Die Endabrechnung der Leasingfinanzierung ist der der Abteilung Finanzen vorzulegen.

Wird nach Ablauf der Zwischenfinanzierung ein Antrag auf Anschlussfinanzierung im Rahmen der Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Allgemein“ gestellt, sind die Bestimmungen der Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Allgemein“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung (insbesondere energietechnischen Standards) maßgeblich.

Die Förderstelle behält sich vor, die eingereichten und per Beilage bestätigten Maßnahmen und deren Umsetzung sowie die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese zurückzuzahlen.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. Schleritzko
Landesrat